

Gemeinde Ritterdorf

S A T Z U N G

Zur Regelung der
**Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,**
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rittersdorf

vom 21.02.1995

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-
vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) und des § 2 der Thüringer-
Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993
(GVBl. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat Rittersdorf am 28.01.1995
nachstehenden Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von


50,00 DM.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters, der gleichzustellen ist mit einem stellvertretenden Wehrführer, einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

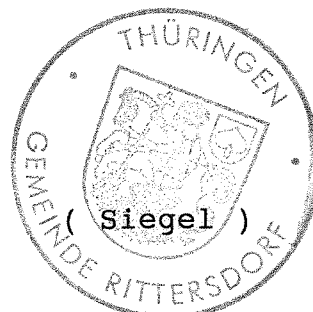
25,00 DM.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so erhält er für diese Zeit eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.1995 in Kraft.

Rittersdorf, den 21.02.1995


Butzert
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Kranichfeld Nr. 12/ 95 vom 23. März 1995 Seite 4 veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgte weiterhin durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde
Rittersdorf.

Der Aushang wurde am 21.03.1995 angebracht und am 03.04.1995 wieder entfernt.

Rittersdorf, den 04.04.1995



Butzert
Bürgermeisterin

